

**V e r t r a g**  
**nach § 76 Abs. 1 SGB VIII**

zwischen dem

**Bezirksamt Hamburg-Nord**  
**Fachamt Jugend- und Familienhilfe**  
**Kümmellstr. 7, 20249 Hamburg**

und dem Träger

**S & S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH**  
**Sozialarbeit im Norden**  
**Am Hasenberge 44, 22337 Hamburg**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Übertragung der Aufgabe nach § 50 Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 151 Ziffer 1 und 2 Gesetz über die Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom Bezirksamt Hamburg-Nord - Fachamt Jugend- und Familienhilfe zur Ausführung auf den Träger der freien Jugendhilfe S & S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH – Sozialarbeit im Norden (nachfolgend „Träger“). Die rechtliche Grundlage zur Übertragung dieser Aufgabe stellt § 76 Abs. 1 SGB VIII dar. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt in einer Leistungsvereinbarung, welche Bestandteil dieses Vertrages und des Zuwendungsbescheides ist.

## **§ 2 Gesamtverantwortung**

Gem. § 76 Abs. 2 SGB VIII bleibt das Bezirksamt Hamburg-Nord als Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter für die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgabe verantwortlich.

Zur Sicherstellung dieser fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung der zur Ausführung übertragenen Aufgabe erstellt der Träger bis zum 31.03. jeden Jahres einen Bericht über die im Vorjahr geleistete Arbeit. Näheres über das Berichtswesen ist in der Leistungsvereinbarung bestimmt.

Darüber hinaus wird gem. § 5 dieses Vertrages eine Begleitgruppe aus Vertretern des Bezirksamtes und des Trägers gebildet.

Bei Beschwerden von Prozessbeteiligten oder des Familiengerichtes über das Handeln des Trägers kann das Bezirksamt nach Klärung des Sachverhaltes ggf. Abhilfe verlangen oder die Bearbeitung in eigener Hoheit fortsetzen. Darüber hinaus kann das Bezirksamt jederzeit Einsichtnahme in die beim Träger geführte Fallakte nehmen.

Zur Wahrnehmung dieser Funktion bestimmt das Bezirksamt Hamburg-Nord eine Person.

## **§ 3 Leistungen des Trägers**

Der Träger verpflichtet sich, alle während der Vertragslaufzeit in § 1 benannten Fallkonstellationen fachlich verantwortlich und zeitnah im Sinne der Leistungsvereinbarung zu bearbeiten.

Der Träger beschäftigt zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nur festangestellte und fachlich qualifizierte Dipl. Sozialpädagogen oder Dipl. Psychologen, die eine persönliche Eignung i.S. des § 72 SGB VIII besitzen und ausschließlich diese Aufgabe im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord wahrnehmen. Ausnahmen sind mit dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe abzustimmen.

## **§ 4 Aufklärung und Belehrung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Der Träger benennt die von ihm zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe beschäftigten Personen gegenüber dem Bezirksamt Hamburg-Nord. Zur Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten führt das Rechtsamt des Bezirksamtes Hamburg-Nord nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung

tung nichtbeamteter Personen – Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zeitnah eine mündliche Aufklärung und Belehrung durch. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt.

## **§ 5 Begleitgruppe**

Zur fachlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung der übertragenen Aufgabe wird eine Begleitgruppe gebildet. Näheres über die inhaltliche Ausgestaltung, der personellen Zusammensetzung oder den Tagungsrhythmus ist in der Leistungsvereinbarung bestimmt.

## **§ 6 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung beträgt derzeit ca. [REDACTED] € jährlich. Bei Beginn oder Ende der Vertragslaufzeit im laufenden Kalenderjahr steht dem Träger eine Zuwendung in anteiliger Höhe zu. Die Zuwendung wird in Abschlägen in Form von Fallpauschalen<sup>1</sup> erbracht. Die Zuwendung wird für jedes Jahr neu vergeben. Es besteht daher kein Anspruch auf eine bestimmte Zuwendungshöhe.

## **§ 7 Datenschutzklausel**

Der Träger verpflichtet sich, bei der Durchführung der Aufgabe alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung zu beachten und anzuwenden.

## **§ 8 Verpflichtungserklärung**

Der Träger erklärt mit seiner Unterschrift,

1. dass er und seine Mitarbeiter nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten,
2. dass weder er noch seine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und
3. dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung und/oder zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen ablehnen.

## **§ 9 Geltungsdauer und ordentliche Kündigung**

Dieser Vertrag hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2021. Der Vertrag verlängert sich im gegenseitigen Einvernehmen jeweils für ein Jahr. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres von einer Vertragspartei die Beendigung des Vertragsverhältnisses für das nächste Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erklärt wurde. In diesem Fall endet der Vertrag zum Jahres-

<sup>1</sup> Die Höhe der Fallpauschale wird jährlich von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) – Amt für Familie bestimmt.

ende des laufenden Kalenderjahres. Spätestens zum 01.01.2031 wird die Übertragung der Aufgabe gem. § 1 dieses Vertrages vom Bezirksamt Hamburg-Nord neu ausgeschrieben.

### § 10 Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten aus diesem Vertrag grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt oder der Leistungsvereinbarung trotz schriftlichen Hinweises auf die bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Darüber hinaus kann der Vertrag vom Bezirksamt Hamburg-Nord fristlos gekündigt werden, wenn es sich aus hauswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht, weil keine dem Zuwendungszweck entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder die Mitarbeiter des Trägers sich im Zusammenhang der Ausführung der übertragenen Aufgabe einer Straftat nach §§ 133, 201, 203, 204, 331-335, 353b Strafgesetzbuch (StGB) schuldig machen.

### § 11 Salvatorische Klausel


Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend.


Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird sie durch die gesetzliche Vorschrift, oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten, ersetzt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dann hiervon nicht berührt.

### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hamburg, den 12.06.2020

  
für den Träger

  
für das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Bezirksamt Hamburg-Nord**  
Fachamt Jugend- und Familienhilfe  
Jugendamt  
Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg  
Tel.: 428 04 - Fax: 428 04 - 2654

# **Leistungsvereinbarung**

nach §§ 78b, 78c SGB VIII

zwischen dem

**Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Jugend- und Familienhilfe  
Kümmellstr. 7, 20249 Hamburg**

und dem Träger

**S & S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH  
Sozialarbeit im Norden  
Am Hasenberge 44, 22337 Hamburg**

## 1. Leistungsgegenstand

Diese Leistungsvereinbarung regelt die wesentlichen Leistungsmerkmale bzgl. der im Rahmen vom Bezirksamt Hamburg-Nord - Fachamt Jugend- und Familienhilfe auf S & S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH – Sozialarbeit im Norden Kind(ge)Recht (nachfolgend „Träger“) zur Ausführung übertragenen Aufgabe gemäß § 50 Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 151 Ziffer 1 und 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Der Träger wird in folgenden Kindschaftssachen in familiengerichtlichen Verfahren tätig:

1. § 151 Ziffer 1 FamFG – elterliche Sorge
2. § 151 Ziffer 2 FamFG – Umgangsrecht

## 2. Inhalt und Umfang der Leistung

### 2.1. Regelverlauf<sup>1</sup>

#### 2.1.1. Inhaltliche Ausgestaltung

Vorbemerkung:

Es wird angestrebt, dass die Beratungsgespräche gemeinsam mit beiden Elternteilen geführt werden. Allerdings zeigt die Praxis, dass die hochstrittigen Eltern häufig nicht bereit oder in der Lage sind, sich von Anfang an auf gemeinsame Gespräche einzulassen. In diesen Fällen beginnt der Beratungsprozess mit den Eltern in Einzelgesprächen und mündet - wenn möglich - zum späteren Zeitpunkt in ein gemeinsames Gespräch.

In der Regel werden die nachfolgenden Inhalte in bis zu 5 Beratungsgesprächen bearbeitet.

Der Verlauf einer Beratung kann im Einzelfall vom regelhaften Vorgehen abweichen, wenn dieses fachlich notwendig und begründet ist. In Ausnahmefällen werden dem Gericht auch vorläufige sozialpädagogische Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Zum Inhalt der Leistung gehört in Einzelfällen auch die Durchführung von Hausbesuchen. Dieses kann z.B. im Rahmen von Amtshilfe erforderlich sein oder um einem Kind zusätzliche Belastungen zu ersparen.

#### 1. Beratungsgespräch

Nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen aus dem ASD werden beide Eltern, vor dem Gerichtstermin, zum Gespräch eingeladen. Hier klären die Beraterinnen die Eltern über die Rolle und Aufgaben der Beratungsstelle Kind(ge)Recht im familiengerichtlichen Verfahren auf. Ebenso erhalten die Eltern Informationen zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht. Den Eltern wird verdeutlicht, dass im Vordergrund der Beratung das Wohl des Kindes steht und nicht die Aufarbeitung ihrer momentanen Beziehungsebene.

Ebenfalls werden die konkreten Anliegen der Eltern thematisiert. Die Beraterin klärt mit den Eltern, ob sie kooperations- und kommunikationsfähig genug sind, um gemeinsam

<sup>1</sup> Grundlage sind die hamburgweit abgestimmten „Grundsätze zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen“ vom 08.09.2014

an einer tragfähigen Vereinbarung zum Wohle des Kindes zu arbeiten. Sollte eine positive Basis zwischen den Eltern bestehen, so wird diese für weitere Gespräche in der Beratungsstelle genutzt.

Falls bereits im Erstgespräch deutlich wird, dass die Konflikte zwischen den Eltern eine gemeinsame Gesprächsebene z. Zt. unmöglich machen, so wird den Eltern empfohlen, vorerst eine Erziehungsberatungsstelle aufzusuchen oder sich unterstützende Hilfe beim ASD oder eine Unterstützung in Form einer Mediation zu suchen, um ggf. zum späteren Zeitpunkt die Gespräche in der Beratungsstelle Kind(ge)Recht fortführen zu können. Diese Empfehlung wird auch im Gerichtstermin kommuniziert.

Sollte es möglich sein, dass ein Konsens zwischen den Eltern herzustellen, dann kann der familiengerichtliche Antrag eines Elternteils zurückgezogen und eine elterliche Vereinbarung mit Unterstützung der Beraterin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens, erarbeitet, protokolliert und umgesetzt werden.

Während des ersten Beratungsgespräches werden die Eltern darüber informiert, dass es die Aufgabe der Beraterin ist, ebenfalls mit dem Kind zu sprechen, damit sie sich ein umfangreiches Bild von der Gesamtsituation aller Beteiligten machen kann. Ein Termin für dieses Gespräch wird vereinbart.

In der Regel wird am Anfang des Beratungsprozesses durch die Beraterin geprüft, ob ein Verfahrensbeistand für die Belange des Kindes sinnvoll erscheint. Dessen Einsatz wird je nach Beurteilung dem Gericht empfohlen.

Im ersten Gespräch werden ebenso die Anliegen der Eltern hinsichtlich ihres Kindes geklärt.

Desweiteren erfragt die Beraterin, welche Unterstützungsangebote die Eltern bereits angenommen bzw. aufgesucht haben ( z.B. ASD, EB usw.) und welche Klärungsversuche sie selbst unternommen haben, um sich im Umgang mit dem Kind und in der Ausgestaltung der elterlichen Sorge zu einigen.

Außerdem werden zur gegenseitigen Erreichbarkeit fehlende Daten ausgetauscht.

## 2. Beratungsgespräch

Die Eltern stellen konkret ihre erarbeiteten Vorschläge unter Einbeziehung der Ressourcen beider Elternteile und des Kindes vor. Dabei werden auch die Vorbehalte eines Elternteils gegenüber dem jeweiligen anderen Elternteil einbezogen.

In diesem Termin wird auch abgesprochen wann, wo und in welcher Form das Kind in die Beratung eingebunden werden soll.

Sollte es in diesem Gespräch zu Konflikten zwischen den Eltern kommen und keine sinnvolle Einigung zwischen den Eltern realistisch erscheinen, wird ihnen an dieser Stelle das Beratungsangebot der Erziehungsberatungsstelle, des ASDs oder die Nutzung einer Kurzzeitintervention im Rahmen eines SHA-Projektes empfohlen bzw. nahegelegt. Die weiterführende Beratung bei Kind(ge)Recht wird dann so lange unterbrochen, bis die Eltern in der Lage sind, sich auf eine konstruktive Beratung einzulassen und mit Hilfe der Beraterin eine gemeinsame und tragfähige Vereinbarung zur elterlichen Sorge oder zum Umgang mit dem Kind zu erarbeiten. In Einzelfällen wird kein weiteres Beratungsgespräch mehr bei Kind(ge)Recht angeboten, wenn im Anschluss eine Gerichtsverhandlung stattfindet, in der alles Weitere geregelt wird.

Eine Rückmeldung der Mitarbeiter des ASDs, der EB oder der Kurzzeitintervention mit Zustimmung der betroffenen Eltern sowie dieser Eltern selbst, über das dort entwickelte Ergebnis, an Kind(ge)Recht, hat sich i. d. R. als hilfreich für den weiteren Beratungs- oder Unterstützungsverlauf gezeigt.

### 3. Beratungsgespräch

Das Gespräch wird mit dem Kind altersgemäß geführt und dient dazu, dass sich die Beraterin einen Überblick über den Entwicklungsstand des Kindes und ggf. über seine Wünsche verschaffen kann. Außerdem kann die Beraterin so einen Einblick in die soziale Einbindung des Kindes sowie über die Art der Beziehung zu beiden Elternteilen gewinnen. Hierbei werden häufig Methoden wie die Arbeit mit dem Familienbrett, Spiele, Malen etc. eingesetzt.

Im Einzelfall wird geprüft, wie sinnvoll und notwendig eine Kooperation mit dem Verfahrensbeistand ist.

### 4. Beratungsgespräch

Dieses Gespräch hat folgende Inhalte:

- Vorstellung und Zusammenfassung der bisherigen Gesprächsergebnisse
- Ggf. erfolgen ergänzende Hinweise / unterstützende Angebotsempfehlungen (Elternschule, Elterntraining usw. ) durch die Beratungsstelle Kind(ge)Recht
- Erarbeitung eines konsensualen Vorgehens bzgl. der strittigen Fragestellung auf der Grundlage der bisherigen Gesprächsergebnisse
- Sollte keine Einigung möglich sein, präsentiert die Beraterin ihre fachliche Sichtweise
- Das Minimalziel dieses Gesprächs ist die Absprache eines probeweisen Vorgehens.
- Die Eltern haben die Möglichkeit, als Unterstützung die fachliche Begleitung einer zeitlich begrenzten Kontaktabstimmung zwischen dem umgangsbegehrenden Elternteil und dem Kind zu erhalten.

Bei Bedarf werden im Verlauf der Beratung Zwischeninformationen in Form von Protokollen an das Familiengericht gesandt.

Sollten sich die Eltern nicht auf eine gemeinsame Vorgehensweise einlassen können, wird das Ergebnis der bisherigen Gespräche und eine Positionierung zu der gerichtlich zu entscheidenden Fragestellung im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme an das Familiengericht abgegeben. In diesem Fall entfällt das 5. Beratungsgespräch.

### 5. Beratungsgespräch

Im abschließenden Gespräch werden mit beiden Elternteilen die bisher gemachten Erfahrungen reflektiert und falls notwendig, Veränderungen oder eine Optimierung erarbeitet.

#### 2.1.2 Formale Abwicklung

Das Familiengericht übersendet in den o.g. Fallkonstellationen die Antragsschrift an den örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Der ASD tätigt dann folgende Arbeitsschritte:

1. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
2. Anlage einer Gerichtsakte gemäß der DA Aktenführung
3. Einpflege der Daten in das jugendamtliche Fachverfahren JUS-IT



4. Absendung eines Informationsschreibens an das Familiengericht mit der Benachrichtigung, dass der Vorgang zur endgültigen Bearbeitung an den Träger übersandt wurde.
5. Falls bereits aus einem anderen Arbeitszusammenhang eine Fallzuständigkeit beim ASD besteht, informiert das ASD-Geschäftszimmer die fallzuständige Fachkraft über die Einleitung des familiengerichtlichen Verfahrens.
6. Absendung der Gerichtsakte an den Träger.

Der Träger wird nach Erhalt der Gerichtsakte zeitnah in jedem Einzelfall im Rahmen der oben dargestellten inhaltlichen Ausgestaltung tätig und dokumentiert seine Tätigkeit nach Maßgabe der DA Aktenführung. Als zeitnaher Beginn der Bearbeitung wird verstanden, dass der Träger spätestens einen Monat nach Eingang der Akte vom ASD seine Tätigkeit in einem Einzelfall aufnimmt. Der u.a. in § 155 FamFG genannte Tatbestand des Umgangsrechts führt zur Auslösung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes. Diese Einzelfälle werden vom Träger umgehend bearbeitet. Nach Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens (bestandskräftiger Beschluss) sendet der Träger die Gerichtsakte an den örtlich zuständigen ASD zurück, wo diese bis zur Vernichtung archiviert wird.

Sollte im Verlauf des Verfahrens der zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Elternteil in einen anderen Bezirksamtsbereich verziehen, wird die örtliche Zuständigkeit des ASD unter Beachtung der „Arbeitsrichtlinie zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit“ an diesen Bezirk abgegeben.

Sollte dem Träger der Umzug eines Elternteils bekannt werden, teilt er dies umgehend dem zuständigen ASD mit.

## 2.2. Begleiteter Umgang

Im Rahmen der Übernahme der Aufgabe nach § 50 SGB VIII durch den Träger trifft dieser auch eine jugendamtliche Aussage darüber, ob ein vor dem Familiengericht anhängiger Umgangsrechtsfall ein „geeigneter Fall“ im Sinne von § 18 Abs. 3 SGB VIII (Hilfestellung bei der Ausübung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen) ist, also keine entsprechenden Ressourcen im sozialen Umfeld des Kindes (Verwandte usw.) vorhanden sind.

Der Träger wendet zur Prüfung darüber, ob die Voraussetzungen von § 18 Abs. 3 SGB VIII vorliegen, die unten genannten Tatbestände und die in der Rahmenkonzeption für den Begleiteten Umgang in Hamburg der BSF genannten Standards verbindlich an.

### Voraussetzungen für die Einrichtung eines Betreuten Umgangs

1. Notwendigkeit  
Verhalten des Umgangsberechtigten lässt eine erhebliche Kindeswohlgefährdung vermuten
2. Geeignetheit  
*sachlich:* andere Maßnahmen sind ausgeschöpft bzw. werden nicht als angemessen beurteilt  
*inhaltlich:* positive Prognose hinsichtlich einer zukünftigen eigenverantwortlichen Umgangsdurchführung  
*zeitlich:* begrenztes und kalkulierbares Angebot
3. Bereitschaft  
des oder der Umgangsberechtigten  
wünschenswert ist eine positive Haltung des erziehenden Elternteils zu der Durchführung des betreuten Umgangs

Der Träger dokumentiert seine Empfehlung in der Gerichtsakte. Kommt der Träger zu dem Ergebnis, dass ein Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII empfohlen werden sollte, informiert er umgehend die fallzuständige ASD-Abteilung.

Die Entscheidung darüber, ob das Jugendamt als sogenannter mitwirkungsbereiter Dritter gem. § 1684 Abs. 4 BGB fungiert, kann nur vom ASD getroffen werden. Ebenso kann nur der ASD darüber entscheiden, ob im jeweiligen Einzelfall eine Leistung gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII gewährt wird.

Abweichungen von diesem Verfahren sind im Vorwege mit der Leitung der jeweils zuständigen ASD-Abteilung zu klären.

### **3. Beschwerdemanagement**

Der Umgang mit Beschwerden im Rahmen dieses Beschwerdemanagements ist davon gekennzeichnet, dass Beschwerden als nützliche Hinweise zur Optimierung des bisherigen Verfahrens genutzt oder der kritischen Reflexion von fachlichen Standpunkten verstanden werden können und in diesem Sinne gegenüber dem sich Beschwerenden thematisiert und geklärt werden.

Beschwerden an der Tätigkeit des Trägers können von den übrigen Verfahrensbeteiligten, dem Familiengericht oder dem ASD geübt werden. Dabei können Beschwerden entweder direkt an den Träger oder an den ASD, bzw. an das Jugendamt, als Gesamtverantwortlichen zur Erfüllung der Aufgabe gerichtet sein.

1. Gehen Beschwerden direkt beim Träger ein, versucht die für den Fall zuständige Beraterin des Trägers eine Klärung und Lösung herbeizuführen. Sie informiert von Anfang an die Leitung und ggf. das Team über die Beschwerde, um einen fachlichen Austausch über die Beschwerde anzuregen.
2. Sollte es nicht möglich sein, dass die Beraterin eine Klärung und Lösung der Beschwerde erarbeiten kann oder die Beraterin kann z. B. auf Grund von Urlaub oder Krankheit nicht auf die Beschwerde eingehen, übernimmt die Leitung des Trägers verbindlich die weitere Bearbeitung der Beschwerde. Die Leitung nimmt zeitnah mit der BeschwerdeführerIn Kontakt auf und bietet ein Klärungsgespräch an. An diesem Gespräch wird nach fachlicher Einschätzung der Leitung die zuständige Beraterin oder eine andere Kollegin des Teams beteiligt.
3. In Ausnahmefällen kann in einem weiteren Klärungsgespräch der Geschäftsführer des Gesamtträgers unterstützend hinzugebeten werden.
4. Während des gesamten Beschwerdeverfahrens wird der zuständige Regionalleiter bzw. der zuständige ASD) über den Verlauf informiert.
5. Gehen Beschwerden beim ASD ein, wird die Beschwerde an den Träger mit der Bitte um Klärung und Lösung weitergeleitet. Falls dieser Weg im Vorfeld von dem sich Beschwerenden schon gegangen worden sein sollte, versuchen die für den Fall örtlich zuständige ASD-Abteilungsleitung (ggf. der für den Fall zuständige ASD-Mitarbeiter), die für dieses Angebot zuständige Regionalleitung, die zuständige Leitung des Trägers und die für den Fall zuständige Beraterin eine Klärung und Lösung herbeizuführen. Die Regelungen des für das Jugendamt geltende Qualitätsmanagementsystems zum Beschwerdemanagement sind hierbei vom Jugendamt zu berücksichtigen.

Sollte zwischen dem Träger und dem ASD im Rahmen dieses Verfahrens keine Einigung bzgl. des weiteren Vorgehens erzielt werden, trifft die vom Bezirksamt Hamburg-Nord

bestimmte Person (§ 2 des Vertrages nach § 76 Abs. 1 SGB VIII) eine für beide Seiten verbindliche Entscheidung.

#### **4. Datenschutz**

Der Träger verpflichtet sich, bei der Durchführung der Aufgabe alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB und der einschlägigen Datenschutzgesetze zu beachten und anzuwenden. Als rechtliche Grundlage dient § 61 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 62 ff SGB VIII.

Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind. Ein Austausch des Trägers mit dem ASD in den Fällen, bei denen die Familien auch dem ASD bekannt sind, sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und in dem dort genannten Umfang zulässig. Grundsätzlich ist daher in den Fällen, in denen ein Austausch zwischen dem ASD und dem Träger sinnvoll erscheint, eine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen einzuholen.

Von dieser Regelung bleiben alle die Fallkonstellationen unberührt, in denen dem Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen im Sinne von § 8a SGB VIII bekannt werden. Für die Erfüllung der hier übertragenen Aufgabe gilt uneingeschränkt die zwischen dem Bezirksamt Hamburg-Nord und dem Träger geschlossene Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII.

#### **5. Begleitgruppe**

Zur fachlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung der übertragenen Aufgabe und der inhaltlichen Feinabstimmung wird unter der Federführung des Bezirksamtes Hamburg-Nord eine Begleitgruppe gebildet. Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus 2 Vertretern des Trägers und aus 2 Vertretern des Bezirksamtes Hamburg-Nord und tagt halbjährlich, jeweils im April und Oktober eines Jahres.

Der vom Träger zu fertigende Sachbericht stellt die Diskussionsgrundlage des Begleitgruppentreffens im April eines Jahres dar.

Darüber hinaus tagt die Begleitgruppe bei Bedarf.

Über die in der Begleitgruppe getroffenen Absprachen wird ein Protokoll erstellt.

#### **6. Berichtswesen**

Der Träger fertigt bis zum 31.03. jeden Jahres einen Sachbericht über die im Vorjahr geleistete Arbeit. Folgende Punkte werden im Sachbericht zahlenmäßig erfasst und beschrieben:

1. Anzahl der Fälle
  - abgeschlossene Fälle zum Jahresende
  - offene Fälle zum Jahresende
2. Sitzungsfrequenzen
3. Einbeziehung der Kinder

4. Hausbesuche
5. Anzahl der gemeinsamen Gespräche
6. Anzahl der tragfähigen, gemeinsamen Lösungen
7. Anzahl der Einzelgespräche
8. Anzahl der Fälle, in denen Gewaltschutzanträge gestellt wurde
9. Nationalität
10. Anzahl der Beratungen mit Dolmetschern
11. Anzahl der wahrgenommenen Termine zur Anhörungen bei Gericht
12. Besonderheiten
  - z.B. besonders umfangreiche und schwierige Fälle
  - Fälle, in denen beide Elternteile oder ein Elternteil nicht erreicht wurde/wurden
  - Fälle in Verbindung mit Amtshilfe
  - Leid der Kinder
13. Wie wurden die Beratungen angenommen?
14. Supervision
15. Fortbildung der Beraterinnen
16. Zusammenarbeit mit dem JA, u.a.:
  - Anzahl KWG-Fälle, die an den ASD zurückgegeben wurden
  - Empfehlung für eine Erziehungsberatung
  - Empfehlung für einen begleiteten Umgang
17. Zusammenarbeit mit den Gerichten
18. Zusammenarbeit mit dem Träger „Begleiteter Umgang“
19. Räumlichkeiten für die Beratungsarbeit
20. Perspektive

Der Sachbericht dient u.a. der Begleitgruppe als Grundlage zur Diskussion aktueller Entwicklungen und der fachlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung der übertragenen Aufgabe.

## 7. Qualitätssicherung


Zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe nach § 76 Abs. 2 SGB VIII nutzt das Jugendamt die Begleitgruppe.


Darüber hinaus werden insbesondere die aus Beschwerden gewonnen Erkenntnisse für die Sicherstellung und die Weiterentwicklung der vom Träger vorgehaltenen fachlichen Qualität genutzt.

Der Träger stellt sicher, dass er ausschließlich fachlich geeignetes Personal im Sinne von § 3 des zwischen ihm und dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages beschäftigt. Die Geeignetheit wird fortlaufend in Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht durch den Träger sichergestellt.

Zudem stellt der Träger sicher, dass seine Mitarbeiter\*innen sich fortlaufend zum Kontext der übertragenen Aufgabe fortbilden.

Hamburg, den 12.06.2020

  
für den Träger

  
für das Bezirksamt Hamburg-Nord  
**Bezirksamt Hamburg-Nord**  
Fachamt Jugend- und Familienhilfe 8  
Jugendamt  
Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg  
Tel.: 428 04 - Fax: 428 04 - 2654

**Anlage  
zu den Grundsätzen zur Leistungserbringung durch Freie Träger  
bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen**

**Bekanntgabe der Fallpauschale ab 1. Januar 2021 (rückwirkend)**

Gemäß Abschnitt 4 der Grundsätze zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen vom 8. September 2014 wird mit dieser Anlage die Fallpauschale für die Finanzierung der auf Freie Träger übertragenen Fälle ab 1. Januar 2021 (rückwirkend) bekanntgegeben:

Die Fallpauschale

gemäß Abschnitt 4 der Grundsätze zur Leistungserbringung durch Freie Träger  
bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen

beträgt ab dem 1. Januar 2021 (rückwirkend)

■■■■ Euro.

Aktualisierungen der Fallpauschale werden jeweils in einer neuen Anlage bekanntgegeben.

## **Grundsätze zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen**

Die Jugendämter können die ihnen obliegende Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden: Freie Träger) übertragen (§ 50 SGB VIII in Verbindung mit § 162 FamFG, § 76 Abs. 1 SGB VIII). Übertragbar im Rahmen dieser Richtlinie ist die Mitwirkung in strittigen Kindschaftssachen, die gemäß § 151 Nr. 1 und 2 FamFG die elterliche Sorge und das Umgangs- und Auskunftsrecht betreffen.

Für die Erfüllung der Aufgaben bleiben die Jugendämter verantwortlich (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

### **1. Auf Freie Träger übertragbare Fälle**

Der Freie Träger wird tätig, wenn im familiengerichtlichen Verfahren

- a) in strittigen Sorgerechtsfällen Anträge auf
  - Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB oder
  - Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a BGB oder
- b) in strittigen Umgangsfällen Anträge auf Regelungen zum
  - Umgang des Kindes mit den Eltern nach § 1684 Abs. 1 BGB,
  - Umgangsrecht anderer Bezugspersonen nach § 1685 BGB oder
  - Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nach § 1686a BGB

gestellt werden.

Der Freie Träger übernimmt alle in diesem Kontext vom Jugendamt zugewiesenen Fälle einschließlich der Gerichtsvertretung.

### **2. Aufgaben des Trägers**

Grundlage für das Tätigwerden eines Freien Trägers ist eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und Freiem Träger nach § 76 Abs. 1 SGB VIII zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII i.V.m. § 151 Nr. 1 und 2 FamFG.

Für die Aufgabenwahrnehmung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Die Beteiligten werden zeitnah und mit dem Ziel beraten, einvernehmlich tragfähige Regelungen für die Zukunft zum Wohl des Kindes / Jugendlichen zu treffen.
- In der Regel findet die Beratung mit beiden Elternteilen gemeinsam sowie ggf. mit sonstigen beteiligten Dritten statt.

- Kinder / Jugendliche werden gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit beteiligt. Kinder / Jugendliche ab 14 Jahren sind immer zu beteiligen.
- Grundsätzlich sollen die ersten Kontakte im Rahmen des Beratungsprozesses vor dem ersten frühen Gerichtstermin (§ 155 FamFG) stattfinden.
- Der Beratungsprozess ist zu dokumentieren.
- Es ist in schriftlicher Form ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung einschließlich des Umgangs zu entwickeln, das dem Familiengericht als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung dienen kann.
- Zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gehören z.B.:
  - Teilnahme an den Gerichtsterminen, Sicherstellung von Vertretung,
  - Unterrichtung über angebotene und erbrachte Leistungen,
  - Einbringung erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes,
  - Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Hilfe,
  - beim Frühen Termin Information über den Stand des Beratungsprozesses,
  - sofern notwendig, schriftliche Berichte/Stellungnahmen,
  - Mitwirken vor Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Das Einlegen von Rechtsmitteln obliegt dem Jugendamt.

Näheres zum Verfahrensablauf regeln die bezirklichen Vereinbarungen mit den Trägern.

- Die sozialräumliche Zusammenarbeit mit freien Trägern und kommunalen Einrichtungen / Abteilungen sowie ggf. Vereinbarungen mit den Familiengerichten oder Empfehlungen von Arbeitskreisen zur Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren sind zu berücksichtigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII sind zu beachten.
- Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist das Gefährdungsrisiko gemäß § 8a SGB VIII abzuschätzen und ggf. das Jugendamt zu informieren. Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII vom 11.12.2013 ist entsprechend anzuwenden.

### **3. Fachliche Kompetenz des Personals und organisatorische Erfordernisse**

Das vom Freien Träger für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Personal sollte über folgende Kompetenzen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium als Sozialpädagoge / Sozialpädagogin oder eine vergleichbare Qualifikation,.
- möglichst mediative Kompetenzen,
- möglichst Kompetenzen in der Trennungs- und Scheidungsberatung und
- möglichst Erfahrungen in der Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Für die Durchführung der Aufgabe sind feste Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (incl. Vertretung) zu benennen. Nehmen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Einzelfall auch Aufgaben nach §§ 27/41 SGB VIII wahr, sind diese Aufgaben personell von den Aufgaben nach § 50 SGB VIII zu trennen.

#### **4. Finanzierung**

Die Vergütung wird pro übertragenem Fall in Form einer Pauschale gezahlt.

Als Fall wird die Familie gezählt, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Kinder und der Anzahl der gerichtlichen Verfahren.

Erfasst wird ein Fall zum Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung durch den Freien Träger.

Die Fallpauschale ist auf der Basis einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 18 Stunden mit 4 bis 6 Kontakten pro Fall kalkuliert.

Mit der Fallpauschale sind sämtliche pro Fall entstehenden Kosten (z.B. auch Umgangsanhörung, Dolmetscherkosten) abgegolten.

Die Fallpauschale wird von der Fachbehörde an die Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes angepasst. Die jeweils geltende Fallpauschale wird den Bezirken als Anlage zu diesen Grundsätzen bekannt gegeben.

#### **5. Berichtswesen**

Der Freie Träger hat dem Jugendamt mindestens folgende Daten zu übermitteln:

- Name/n der Familie
- Name des ältesten minderjährigen Kindes mit Geburtsdatum
- ASD-Abteilung, aus der der Fall kommt
- Eingangsdatum beim Träger

Diese Daten werden dem Jugendamt entsprechend der jeweiligen Vereinbarung gemeldet.

Die jährlichen Sachberichte haben insbesondere folgende Inhalte:

- Vorliegende Fallkonstellation ((§§1671, 1626a, 1684, 1685, 1686a BGB)
- Abgeschlossene / Offene Fälle am Jahresende
- KWG-Fälle, die an den ASD zurückgegeben wurden
- Fälle mit einer einvernehmlichen Lösung
- Fälle mit Empfehlung für einen begleiteten Umgang
- Fälle mit Empfehlung für eine Erziehungsberatung

#### **6. Inkrafttreten / Überprüfungsklausel**

Diese Grundsätze sind ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

Die Fachbehörde und die Jugendämter überprüfen jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres, ob die in diesen Grundsätzen getroffenen Festlegungen weiterhin vertretbar sind und bestehen bleiben können. Insbesondere zu prüfen sind dabei die Regelungen zu den übertragbaren Fallkonstellationen (Nr. 1), zur Finanzierung (Nr. 4) und zum Berichtswesen (Nr. 5).